Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 27 (1880)

23 (3.6.1880)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-586382</u>

Oldenburgisches

Gemeinde=Blatt.

Ericheint wöchentlich: Donnerstags. Bierteljährl. Branum.=Breis 50 &

1880.

Donnerstag, 3. Juni. N. 23.

Befanntmachungen.

1) Nach § 1 der Ministerialbefanntmachung, betreffend die Untersuchung bes aus überseeischen Ländern importirten Schweine= fleisches vom 21. November 1879 darf dies Schweinefleisch nicht im Rleinhandel feilgeboten oder verkauft werden, wenn es nicht vorber von einem obrigfeitlich bestellten Sachverständigen unter= fucht und mit einer Beglaubigung (Stempel, Siegel, Marke) versehen ift.

Die Untersuchung und Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis erbracht wird, daß eine amtliche Untersuchung des Fleisches in einem anderen deutschen Staate bereits geschehen ift.

Eine kürzlich vorgenommene polizeiliche Revision hat ergeben, daß diese Vorschriften von den betreffenden Gewerbetreibenden nicht richtig aufgefaßt werden, und fieht fich baber ber Magistrat veranlaßt, Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen:

1. Kür das aus überseeischen Ländern stammende angeblich in einem anderen deutschen Bundesstaate bereits amt= lich untersuchte Schweinefleisch, welches im Kleinhandel verstauft oder feilgeboten werden soll, ist, wie fast selbstverständlich, der Nachweis der geschehenen Untersuchung nicht als erbracht anzusehen durch die Behauptung, das betreffende Stück Schweine= fleisch habe sich mit anderen in einer Riste befunden, deren ganger Inhalt in einem anderen beutschen Staate bereits untersucht und von einem dortigen amtlichen Sachverständigen, wie durch ein Attest nachgewiesen werden könne, untersucht sei.

Es muß vielmehr auch in einem folden Fall jebes Stud mit einer Beglaubigung des fremden Fleischbeschauers verseben sein und wie im § 2 der Bekanntmachung vorgeschrieben, gebucht werden.

2. Ebensowenig tann ein Kaufmann, welcher mit einer Beglaubigung hinsichtlich der geschehenen Untersuchung nicht versehe= nes Schweinefleisch feilhält, ben Nach weis der geschehenen Unterfuchung durch die Behauptung führen, dies Fleisch sei ein Theil eines bereits bier untersuchten Studes.

Es muß vielmehr alles im Kleinhandel feilgebotene, aus überseeischen Ländern importirte Schweinefleisch mit einer Beglaubigung versehen sein.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 Mai 28.

Beseler.

2) Der Impfarzt für die Stadtgemeinde Oldenburg, Herr Medicinalrath Dr. Ritter, wird am Mittwoch den 9., 16., 23. und 30. Juni, sowie am 7., 14. und 21. Juli cr. Nachmittags von 4 bis 5 Uhr in der Stadtsnabenschule die Impfung der in diesem Jahre impspflichtigen, 1879 geborenen Kinder unentgeltlich vornehmen.

Die Eltern bezw. Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge, welche ihre Kinder nicht durch einen Privatarzt impfen lassen wollen, werden aufgefordert, dieselben an einem der bemerkten Tage zur Impfung und frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung zur Revision dem Impfarzte vorzustellen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, ben 20. Mai 1880.

v. Schrenct.

3) Die Rechnungen der Stadtcasse, Armencasse, Mittel- und Bolfsschulen und Gesammtgemeinde pro 1878/79 liegen bis zum 8. f. Mts. in der Registratur auf dem Rathhause aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 Mai 20.

v. Schrenck.

4) Der Hülfswächter Johann Hinrich Gerhard Coldewen ist heute als Vollwächter der Stadt Oldenburg bestellt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 Mai 24.

v. Schrenck.

5) Nachdem das Statut XXII. der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in der engeren Stadt Oldenburg, vom Großherzoglichen Staatsministerium genehmigt und vom Magistrate publicirt ist, können Abdrücke desselben von den Gemeindebürgern unentgeltlich auf dem Rathhause in Empfang genommen werden.

Olbenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 April 17.

v. Schrenck.

6) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Chefrau Horwege, Helene Johanne Sophie Ernestine geb. Spieske hierfelbst als Hebamme bestellt und verpflichtet ist.

Olbenburg, aus bem Stadtmagistrate, 1880 Mai 13.

v. Schrend.

Die Angelegenheit betreffend Aufstellung eines Gehaltsregulativs für die Lehrer an den städtischen Schulen.

Unterm 29. October 1878 hatten die städtischen Collegien einen neuen Normaletat des jährlichen Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen Schulen festgestellt, der eine Aufbesserung des Gehalts enthielt. In dem Normativ befanden sich "Allgemeine Bestimmungen", in denen unter anderm auch sub Nr. 7—9 folgendes bestimmt war:

7. Die wesentliche Stundenzahl, bis zu welcher auch für den Fall eintretender Lacanzen ohne besondere Vergütung den Umständen nach Unterricht zu ertheilen ist, beträgt:

a. für den academisch gebildeten Lehrer der ersten Gehalts=

classe 24.

b. für die übrigen academisch gebildeten Lehrer 28.

c. für die seminaristisch gebildeten Lehrer und für die Lehrer= innen 32.

8. Lon den im städtischen Schuldienst stehenden Lehrern und Lehrerinnen darf Privatunterricht nur mit Genehmigung des bestreffenden Vorstehers, Unterricht an nicht städtischen Lehranstalten nur mit Genehmigung des Magistrats ertheilt werden, Unterrichtssertheilung an Privat-Lehranstalten ist verboten.

9. Die seminaristisch gebildeten Lehrer müssen sich jederzeit eine Versetung von einer städtischen Schulanstalt zur andern, sowie eine Verwendung zur Aushülfe an jeder gefallen lassen.

Nach Feststellung des Stats wurden die Vorsteher der städtischen Schulen mit Rücksicht darauf, daß die "Allgemeinen Bestimsmungen" in einzelnen Punkten von dem bisherigen abwichen, aufgefordert, nachstehenden Revers selbst zu unterschreiben und von den Lehrern und Lehrerinnen ihrer Anstalt unterschreiben zu lassen.

"Wir Unterzeichnete unterwerfen uns durch unsere Namensunterschrift in jeder Beziehung den "Allgemeinen Bestimmungen" des neuen unterm 29. October d. J. vom Magistrat und Stadtrath festgestellten Normal-Etats des jährlichen Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen."

Dieser Aufforderung kam nur ein Theil der städtischen Lehrer nach, während ein Theil sich weigerte, den Revers überhaupt beziehungsweise bedingungslos zu unterschreiben. Darauf faßten Magistrat und Stadtrath in der Sitzung vom 11. December 1878 den Beschluß, daß für diesenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche sich den allgemeinen Bestimmungen des Normal-Etats vordehaltlos unterworfen haben, resp. unterworfen werden, die in demsselben sirrten Gehaltssätze als normgebend anzusehen sind, daß für diesenigen Lehrer und Lehrerinnen aber, die ihre Unterwerfung unter die allgemeinen Bestimmungen des Normal-Etats nicht, bes

giebungsweise nicht ohne Vorbehalt erklärt haben, die in bemfelben

normirten Gebaltsfätze keine Unwendung finden follen.

Gegen diesen Beschluß wurde seitens einer Anzahl von Lehrern Beschwerde an das Oberschulcollegium eingelegt, welches die Beschwerde für begründet erklärte und im einzelnen resolvirte. 1. der Beschluß der städtischen Collegien vom 17. December 1878 wird als gegen das Recht verstoßend aufgehoben. 2. die dem Regulativ angesügten Bestimmungen 7—9 werden, als nicht dahin gehörig und nicht bloße Verwaltungsgrundsätze enthaltend,

gestrichen.

3. Nach Artifel 10 des Statuts VIII unterliegen die Beschlüsse über die Besoldungen, soweit sie die Mittels und Bolksschulen betreffen, der Genehmigung des Oberschulcollegiums, hinsichtlich der Reals und Borzchule sowie der Cäcilienschule dagegen nach Artifel 6 daselbst nicht, indem hier nur eine Beschwerde zuslässig ist, von dem gesetzlichen Minima nicht eingehalten sein sollsten. Diese Bestimmungen müssen auch für die Gehaltsbestimmungen in der Form der Regulative gelten. Diese müssen daher entweder für die beiden genannten Arten der Schulen getrennt ausgestellt, oder es muß das GesammtsRegulativ zur Genehmigung vorgelegt werden. Hieraus ist also der NormalsCtat vom 29. October v. J. noch garnicht endgültig zu Stande gesommen. Dem Stadtmagistrat wird daher aufgegeben, das Regulativ für die Mittels und Bolksschulen zur Genehmigung vorzulegen.

(Kortsetung folgt.)

Umschreibung von Grundftucken und Gebäuden.

Eine große Anzahl der vom Magistrat jährlich zu erkennenden Brüchen resultirt aus Uebertretung des Statuts XI betreffend die Umschreibung in den Registern der Stadtgemeinde Oldenburg über Gemeindelasten, welche auf dem Grundbesitz ruhen und wird daher wiederholt darauf ausmerksam gemacht, daß bei Veränderungen im Eigenthume der in hiesiger Stadt belegenen Grundstücke und Gebäude, sei es durch Verkauf, Vererbung oder auf sonstige Weise, die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers bei Vermeidung einer vom Magistrate zu erkennenden, in die Stadtcasse sließenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 30 M. innerhalb drei Monaten beim Magistrat nachzusuchen ist.

Rückständige Umschreibungen sind bei gleicher Frist zu bean-

tragen. Die Anträge können schriftlich eingereicht oder in der Regisftratur des Stadtmagistrats mündlich zu Protokoll gegeben werden,

unter Vorlegung ber erforderlichen Beweisdofumente.

Berantwortlicher Redacteur: Beseler. Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.